

30 (Anhang.) 3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

bekannt gemacht ist, darf nicht schneller als in kurzem Trabe oder Schritte gefahren werden. Ebenso dürfen Pferde auf Straßen innerhalb der Orte nicht anders als in kurzem Trabe, in kurzem Galopp oder Schritt geritten werden. Art. 263.

- 3) In engen Ortsstraßen, desgleichen beim Bergabfahren auf steilen Ortsstraßen, sowie beim Ein- und Ausfahren in oder aus Höfen oder Häusern und an Orten, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt wird, darf Niemand anders als im Schritt fahren oder reiten. Art. 264.
- 4) In der Regel darf Niemand Reit-, Zug- oder Lastthiere oder bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht erwachsener Personen auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen stehen lassen. Wenn jedoch Fuhrleute, welche auf Straßen stillhalten, sich von ihrem Fuhrwerk zu entfernen genöthigt sind, und es nicht möglich ist, Gepann und Fuhrwerk in der bemerkten Weise beaufsichtigen zu lassen, so muß das Fuhrwerk nicht allein seitwärts der Straße gestellt werden, so daß die Passage nicht erschwert oder gesperrt wird, sondern es müssen auch die Pferde oder sonstigen Zugthiere zuvor entweder angebunden oder an den inneren Strängen oder Zugriemen losgemacht werden. Reitpferde müssen in solchen Fällen stets angebunden werden. Art. 267.

IV. In folgenden Straßen der Stadt darf nur im Schritt gefahren werden (vergleiche oben III.):

1. Gartenstraße, 2. Holzstraße, 3. Hofgartenstraße, 4. Kirchstraße (oberer Theil), 5. Kiesstraße (vorderer Theil), 6. Langegasse, 7. Marktstraße, 8. Niederstraße, 9. kl. Ochsegasse, 10. Obergasse, 11. Rundethurmstraße, 12. Schirmgasse, 13. Schloßgasse, 14. Schustergasse, 15. Wiesenstraße.

5. Polizei-Verordnung vom 4. August 1891, die Beaufsichtigung der Hunde betr.

§ 1. Es ist verboten:

- 1) Hunde in den dem Publikum geöffneten Großherzoglichen Hofgärten, sowie in den öffentlichen Anlagen nebst zugehörigen Wegen frei umherlaufen, bezw. die Rasenplätze, Gebüsch und Beete betreten zu lassen. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift gilt hinsichtlich der Wege innerhalb eingezäunter und in der Mitte der Stadt gelegener Anlagen.
- 2) Hunde zur Nachtzeit auf der Straße frei umherlaufen zu lassen.
- 3) Hunde auf Friedhöfe, in öffentliche Dienstgebäude, auf den Wochenmarkt, die Messe, zu öffentlichen Feiern, in die Badehäuser und an die öffentlichen Badeplätze des Woogs, sowie in die zu letzterem gehörigen Anlagen (§ 4 der Polizei-Verordnung den Woog betr., vom 7. Juni 1885) mitzunehmen.

§ 2. 1) Jeder bissige Hund ist mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb zu versehen und innerhalb der Stadt auf der Straße an einer kurzen Leine zu führen.

- 2) Mit Ausnahme der Jagdhunde müssen alle größeren Hunde, namentlich Bernhardiner, Bulldoggen, Bullenbeißer, dänische, englische und Ulmer Doggen, Leonberger, Metzgerhunde und Neufundländer, sowie die aus Kreuzungen dieser Rassen entstandenen Hunde
 - a) innerhalb der Stadt an einer kurzen Leine geführt werden;
 - b) in der Gemarkung außerhalb der Stadt entweder mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein oder an einer Leine geführt werden.
- 3) Auf Bahnsteigen und in Wirthschaften, einschließlich Wirthsgärten, müssen Hunde aller Art an einer kurzen Leine geführt werden.

Wenn der Inhaber einer Wirthschaft durch Anschlag an den Eingängen das Mitnehmen von Hunden in seine Wirthschaftsräume verboten hat, so ist diesem Verbot Folge zu leisten.

§ 3. Die Besitzer und Pfleger von Hunden haben die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß die Ruhe nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul ihrer Hunde gestört wird.

Ebenso haben alle Personen, welche Hunde mit sich führen, das Anbellen von Personen, Zug- und Reitthieren durch ihre Hunde thunlichst zu vermeiden.

§ 4. Für jeden Hund, welcher in das nach Vorschrift der Verordnung vom 16. November 1874, die Hundesteuer betreffend, von der Bürgermeisterei zu führende Deklarationsregister eingetragen ist, erhält der Besitzer des Hundes eine Blechmarke mit fortlaufender Nummer, welche der Hund auf der Straße zc. stets am Halsband oder am Maulkorb zu tragen hat.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm darin auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen zc. eine